Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 und 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-826/1	Bearbeiter	(02852) 2501	Durchwahl	Datum
	Dr. Proißl		18	27. Mai 1982

Betrifft
Reitzenschlägerbach, Naturdenkmalerklärung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 29. NOV. 1983

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2 (in der Folge NSG) werden die nachstehend angeführten Grundstücke (das ist Reitzenschlägerbach mit beiderseitigen Geländestreifen) zum Naturdenkmal erklärt:

KG Großradischen: 1296/1, 1296/2, 1296/3, 1297 und 1298;
KG Eisgarn: 514, 522, 529/2, 530, 539, 545, 546, 552, 553/2, 554, 555/2, 658/3, 670/1, 706, 707, 723, 724, 739/1, 739/2, 802/1, 802/3.

Vom Veränderungsverbot des § 9 Abs.3 NSG wird die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgenommen.

Begründung

Gemäß § 9 NSG kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Welt-Natur-Fond-Österreich hat angeregt, den Reitzenschlägerbach einschließlich der beiderseitigen Talsohle im Umfang der im Spruch angeführten Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hat im wesentlichen ergeben:

"Bestimmendes landschaftsphysiognomisches Element und ökologischer Schlüsselfaktor ist der starke Versumpfungsgrad der das Gewässer umgebenden Bachwiesen. Diese flächenmäßig bedeutenden Sumpfwiesen werden hauptsächlich aus Großseggen aufgebaut und sind über weite Strecken trockenen Fußes nicht begehbar. Aus den geschilderten Biotopvoraussetzungen ergibt sich für den Ökologen die Erwartung einer artenreichen, an den Feuchtlebensraum gebundenen Tierwelt. Mehrere Begehungen in den letzten Jahren erbrachten dann auch eindeutig Hin-

weise für ein Vorkommen des derzeit wohl gefährdetsten Säugetieres Europas, des Fischotters. Nach eigenen Untersuchungen darf für diese schwerstens vom Aussterben bedrohte Art für Niederösterreich ein Bestand von höchstens 20 bis 30 Tieren erwartet werden, wobei dem nordwestlichen Waldviertel eine überaus entscheidende Funktion als Rückzugsgebiet (Grenznähe!) zukommt. Auch die Vogelwelt hat mit einigen zwar unscheinbaren Arten, dafür aber umso seltenere und wertvollere Mitglieder der Fauna, einiges zu bieten. Neben der Bekassine, die in einigen Paaren immer wieder brutverdächtig im Gebiet angetroffen werden konnte, zählt dazu das Vorkommen von Wasseralle, Krickente und Schlagschwirl. Selbst ein Brutvorkommen des Wiesenpiepers, einer erst vor wenigen Jahren für Österreich im Waldviertel neu entdeckten Art, ist nach den Beobachtungen zu vermuten. Darüber hinaus muß dem Gebiet eine wichtige Funktion als Rast- und Nahrungsplatz für durchziehende spezialisierte Formen (z.B. verschiedene Watvögel, Rallen etc.) und in der Umgebung brütende Arten wie etwa den Schwarzstorch zuerkannt werden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß dieser Biotop mit seiner außergewöhnlichen Tierwelt eine Erklärung als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen (§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes) auf jeden Fall rechtfertigt. Dies umsomehr als Österreich das Übereinkommen zur Erhaltung der wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere (Berner Konvention) bereits unterzeichnet hat, worin der Fischotter als streng geschützte Art des Anhanges 1 aufgeführt ist. Darin heißt es jedenfalls, daß ein Mitglied stets verpflichtet ist, alle Maßnahmen zum Schutz einer im Anhang 1 aufgeführten Art zu ergreifen, andererseits Eingriffe zu unterlassen sind, die eine Zerstörung des Lebensraumes dieser Art bzw. eine Verringerung des Bestandes zur Folge hätten."

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit. verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu vergebühren ist.

- 3 -

Ergeht an:

1. Franz Kranner, 3862 Eisgarn 27;
2. Johann und Maria Österreicher, Eisgarn 18;
3. Johann und Maria Leyrer, 3862 Eisgarn 26;
4. Anton Felsner, 3862 Eisgarn 25;
5. Karl und Erna Mader, 3862 Eisgarn 19;
6. Karl und Apollonia Brunner, 3862 Eisgarn 23;
7. Franz und Josefine Arnhof, 3862 Eisgarn 11;
8. Ludwig und Franziska Zimmermann, 3862 Eisgarn 12;
9. Johann und Hermine Friedrich, 3862 Eisgarn 22;
10. Johann und Rosemarie Kranner, 3862 Eisgarn 24;
11. Heinrich und Anna Brunner, 3862 Eisgarn 17;
12. Franz und Marie Kranner, 3862 Eisgarn 16;
13. Karl und Juliana Altmann, 3862 Eisgarn 39;
14. Alfred und Johanna Uitz, 3863 Leopoldsdorf 68;
15. Franz und Stefanie Tscherwizek, 3874 Loimanns 62;
16. Karl und Karoline Inhofer, 3862 Großradischen 21;
17. Otto Kainz, 3812 Großsiegharts, Waldreichsgasse 18;
18. Herrn Bürgermeister in 3862 Eisgarn;

ferner nachrichtlich an:

19. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
20. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
21. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

9-N-826/18 | Bearbeiter: Schmidt | (0 28 52) 25 01 Durchwahl 15 | Datum: 7. November 1986

Betrifft
Naturdenkmal "Reitzenschlägerbach"

Teilwiderruf

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Grundstücke Parzelle Nr. 555/1, 468, 470, 474, 513, 521, 538/2, 684, 685, 705, 708, 796/2, 802/2, 1204/6 und 1204/7, KG Eisgarn und Parzelle Nr. 184, KG Reitzenschlag, zum Naturdenkmal. Vom Veränderungsverbot des § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz wird die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgenommen.
Die Erklärung zum Naturdenkmal der Grundstücke Parzelle Nr. 802/1, 802/3 und 739/2 wird widerrufen.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 und Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24. Juli 1986 lautet: "Zur gutächtlichen Beantwortung der Fragen des do. Schreibens 9-N-826/15 vom 23.6.1986 waren Vorarbeiten und Erhebungen (das hiesige Amt war in diesem Fall bisher nicht befaßt) erforderlich. Das Gutachten stützt sich dabei auf

1) den do. Unterschutzstellungsbescheid vom 27.5.1982, Zl. 9-N-826/1, in der Berufung bestätigt mit Bescheid II/3-552-E2 vom 27.9.1982,
2) den Inhalt des Antrages II/3-551-05/E 76/2-86 vom 10.6.1986,
3) Katasterplan Eisgarn 1:1000,
4) örtliche Begehung am 21.7.1986.

BEFUND:

Die ursprüngliche Unterschutzstellung des Naturdenkmales "Reitzenschlägerbach"

vom 27.5.1982 stellt als räumlichen Bezug "Reitzenschlägerbach und beiderseitigen Geländestreifen" fest und als Unterschutzstellungsgrund als "landschafts-physiognomisches Element und ökologischer Schlüsselfaktor" den starken Versumpfungsgrad der das Gewässer umgebenden Bachwiesen. Der starke Versumpfungsgrad dieser flächenmäßig bedeutenden Sumpfwiesen sind die Biotopvoraussetzung für eine artenreiche, an den Feuchtlebensraum gebundenen Tierwelt.
Damit ist der geografische und inhaltliche Rahmen für dieses Naturdenkmal ziemlich klar umrissen und auf Grund des Bewuchses auch in der Natur erkennbar.
Zur Abgrenzung dieses Naturdenkmales war im Erstbescheid eine Reihe von betroffenen Parzellen angegeben worden, die in ihrer Gesamtheit das Naturdenkmal abdecken sollten. Nun fallen aber deren Parzellengrenzen zwar in vielen Fällen und auch weitgehend genau mit den Grenzen des Naturdenkmales zusammen (vielfach schon auf Grund der Nutzungs- und Kulturarten), doch keineswegs in allen Fällen. Besonders sind manche Uferflächen des Naturdenkmales Teile großer, weit in das Hinterland hinausreichender Grundstücke (Wald, Wiesen, Feldland). Dadurch ergab sich in einigen Fällen eine über den Rahmen des Naturdenkmales hinausgehende Begrenzung, in weitaus mehr Fällen aber ein Einschnitt in die versumpfte Wiesenebene, der außerhalb des erklärten Naturdenkmales lag, obwohl er integrierender Bestandteil der zu schützenden Fläche war.
Andererseits waren auch Parzellenteile (z. B. beim Sportplatz) oder Parzellen (z. B. an der Grenze zur KG Reitzenschlag im Rahmen einer schon früher wasserrechtlich genehmigten Teichanlage) noch im Bescheid erfaßt, die sicherlich nicht mehr Bestandteil des geschützten zusammenhängenden Biotopes waren.
Angesichts dieser offensichtlichen Mängel der Naturdenkmalabgrenzung (wahrscheinlich auch Folge von im Katasterplan schwer einschätzbaren Flächenanteilen) wurde nun der Antrag II/3-551-05/E 76/2-86 vom 10.6.1986 auf Neufestsetzung der Grenzen gestellt. Dieser Antrag sieht nicht nur die Konsequenzen aus der Teichanlage in der KG Reitzenschlag und bisher fehlende Parzellen vor sondern auch eine in der Natur klar erkennbare Begrenzung im Osten durch die (westliche) Außenkante eines tatsächlich bestehenden, wenn auch im Kataster nicht enthaltenen, Güterweges.

Bei der örtlichen Erhebung wurde nun Bezug auf diesen Weg und einige Merkmale der Landschaft genommen. Die tatsächlich scharfen Parzellengrenzen (und damit die im Einzelfall ganz genaue Lage, Form Nutzung und Ausbildung) der einzelnen betroffenen Grundstücke konnten in der Natur nicht durchwegs festgestellt werden, sind aber für die Beurteilung auch nicht im Einzelnen erforderlich.

Zu den einzelnen (gegenüber der früheren Begrenzung abweichenden) Grundstücken wurden erhoben:

Parz. 802/1: Jener Teil, der den Sportplatz trägt, wurde ausgeschieden.

802/3: Grundstück nördlich und östlich des Sportplatzes, damit ohne Bezug zum eigentlichen Naturdenkmal.

739/1: Das Grundstück ist nach wie vor noch enthalten, allerdings nur mehr in einem schmalen Streifen westlich des Weges.

739/2: Ausgeschieden, da praktisch zur Gänze vom Weg bedeckt.

555/2: Es handelt sich um eine langgestreckte Parzelle entlang dem nordöstlichen Damm des Teiches Schuh, von diesem Teich auch teilweise bedeckt. In diesem Bereich ist die frühere Sumpfebene weitgehend verschwunden. Hier verläuft nun der Umleitergraben (Restgerinne des Reitzenschlägerbaches). Der südlichste Teil dieser Parzelle ist (noch bestehend) feuchter Wald, und der diesem Stück nördlich angeschlossene Parzellenteil (zugeklammert) ist noch erhaltener Teil der Sumpfebene.

553/2: Es handelt sich um eine Ausbuchtung der Sumpfebene entlang dem hier von NW einmündenden Seitengerinne. Für dieses Grundstück treffen die ursprünglichen Schutzgründe noch zu (wie auch für jene, bisher nicht innerhalb des Naturdenkmales gelegene Teile der Parzelle 555/1 sowie der Parzelle 184, KG Reitzenschlag, soweit sie außerhalb des Teichdammes Schuh liegen).

Zusätzlich sind im Antrag folgende Grundstücke genannt:

802/2: Teilweise bewaldete Fläche, zum Teil vom "Ökologieteich" betroffen und somit zum Teil des Gesamtbereiches geworden.

468: Randteil der Sumpfwiesen (westlich).

470: (zum Teil) und

474 (zum Teil): Die betroffenen Parzellenteile sind ein Abschnitt der Sumpfwiesenfläche bei der Einmündung eines Nebengerinnes.

513 (zum Teil): Abschnitt der Sumpfwiesenfläche bis zum Gefällsbereich.

521 (zugeklammerte Teilfläche) Abschnitt der Sumpfwiesenfläche.

538/2 (östliche Teilfläche) Abschnitt der Sumpfwiesenfläche zwischen Bachverlauf und Gefällsbereich.

684 (Teil westlich des Weges und westlich zugeklammerte Fläche) Abschnitt der Sumpfwiesenfläche zwischen Bachlauf und Weg, einschließlich kleinem Waldabschnitt (siehe auch 538/2!).

685 (Teil westlich des Weges) Abschnitt zwischen Bachlauf und Weg.

705 (Teil westlich des Weges) Abschnitt zwischen Bachlauf und Weg.

708 (Teil westlich des Weges) Abschnitt zwischen Bachlauf und Weg.

Parz.Nr. 708 (Teil westlich des Weges) Abschnitt zwischen Bachlauf und Weg.
796/2 (nur Teil nördlich des Teichdammes)
Uferbereich des "Ökologieteiches" und damit Teil des Gesamtbereiches geworden.
1204/6 (Teil westlich des Weges) und
1204/7 (Teil westlich des Weges). Uferbereich zwischen Weg und "Ökologieteich". Durch Uferbewuchs Teil des Gesamtbereiches.

GUTACHTEN:

Wie die vorgefundenen und im Befund näher dargelegten Umstände zeigen, war die ursprüngliche Grenzziehung insoferne mit Mängeln behaftet, als einerseits Flächen erfaßt waren, die mit dem nach Inhalt und Umfang im Unterschutzstellungsbescheid umrissenen Rahmen des Naturdenkmales nichts mehr zu tun hatten, oder im Gegenteil Parzellen und Parzellenteile nicht erfaßten, die ganz wesentliche Anteile am zu schützenden Naturgebilde darstellten (und an einer Stelle dieses Naturdenkmal sogar total quer unterbrachen: Parz. 538/2 und 684). Mit der neuen Grenzziehung wird hingegen weitgehend auf die tatsächlichen Verhältnisse eingegangen und im Osten durch den Weg als Grenze auch eine klare und jederzeit erkennbare Begrenzung dargelegt.
Der Vorteil dieser klaren Grenze wiegt sicherlich auf, daß (geringe) Anteile zum Naturdenkmal hinzukommen, die nicht direkt die Sumpfwiesenfläche sondern deren "Ufer" betreffen (Anteile 684, 685, 705, 796/2, 1204/6, 1204/7).

Zu den gestellten Fragen wird daher festgestellt:

1) Bei den durch die Neuabgrenzung nicht mehr in das Naturdenkmal fallenden Flächen: südlicher Abschnitt von 802/1 (Sportplatz) und 802/3, sind die Eigenschaften des Naturdenkmales nicht (mehr?) gegeben.
Bei Parzelle 553/2 sind allerdings die Eigenschaften des Naturdenkmales nach wie vor gegeben. Der Zustand stellt keine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Der Grund für die Ausscheidung aus dem Naturdenkmal ist nicht erkennbar. Es ist daher sehr zu überlegen, ob nicht diese Parzelle innerhalb des Naturdenkmales belassen werden soll. Gleiches gilt für jenes Trennstück, das dem südlichsten Abschnitt der Parzelle 555/2 nördlich zugeklammert ist. Der westliche Teil der Parzelle 555/2 ist durch den Teichbau Schuh (Damm, Umleitergraben) so tiefgreifend verändert, daß die Eigenschaften des Naturdenkmales nicht mehr gegeben sind.
(Als Äquivalent für diesen Verlust wäre die Erweiterung des Naturdenkmales um jenen Teil der Parzelle 555/1, KG Eisgarn, und 184, KG Reitzenschlag, der außerhalb des Teichdammes Schuh liegt, in Erwägung zu ziehen, da dadurch

Feuchtflächen in das Naturdenkmal, und damit ein wichtiger Randbereich am oberen Ende des Naturdenkmales, der für die Sicherung der Feuchtfläche wesentlich erscheint, eingebunden werden könnte).

Die Parzelle 739/1 ist durch den Weg weitgehend denaturiert, der westliche Teilbereich weist aber noch die Eigenschaften des Naturdenkmales auf.

Die Parzelle 739/2 ist zur Gänze vom Weg bedeckt und damit nicht mehr als Teil des Naturdenkmales ansprechbar.

2) Die genau hinzugekommenen Anteile oder Abschnitte der Parzellen 468, 470, 474, 513, 521, 538/2, 684, 685, 705 und 708 sind eindeutig Abschnitte der Sumpfwiesenfläche und weisen damit jene Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Sie haben daher aus genau den gleichen wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung, wie im ursprünglichen Unterschutzstellungsantrag festgestellt wurde. Darüber hinaus stellen sie so wesentliche Anteile am gesamten Naturgebilde dar, daß ihr Fehlen eine ganz wesentliche Beeinträchtigung der Schutzabsicht bedeuten würde (an einer Stelle völlige Durchtrennung, an weiteren Stellen Wegfall von bis zur Hälfte der Breite der Feuchtwiesenfläche!).
Die Einbeziehung in das Naturdenkmal ist daher von essentieller Bedeutung für dessen Bestand und Erhaltung.
Die (relativ kleinen) Anteile der Parzelle 796/2, 802/2, 1204/6 und 1204/7 sind zwar nicht Anteil der Feuchtwiesenfläche, wohl aber von deren östlichem "Uferrand". Damit sind sie immer noch wesentliche Teile des gesamten Naturgebildes, besonders durch ihre Nähe zum "Ökologieteich". Die Einbeziehung in das Naturdenkmal ist somit im Interesse seines Bestandes sehr gerechtfertigt.

Um die Verhältnisse anschaulich zu machen, wurden im beiliegenden Katasterplan die neu hinzugekommenen Flächen mit Bleistift schraffiert und die möglichst innerhalb des Naturdenkmales zu belassenden (bzw. nahe dem Teich Schuh hinzuzunehmenden) Grundstücksteile punktiert hervorgehoben."

Das Gutachten ist schlüssig und es besteht kein Anlaß, an dessen Richtigkeit zu zweifeln.
Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. an die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Minoritenplatz, 8 1014 Wien
2. die Gemeinde 3862 Eisgarn
3. Herrn Rudolf Schuh, 3874 Reitzenschlag 24
4. Herrn Franz Arnhof, 3862 Eisgarn 11
5. Frau Josefine Arnhof, 3862 Eisgarn 11
6. Herrn Johann FRIEDRICH, 3862 Eisgarn 22
7. Frau Melitta Zimmermann, Jägergasse 10, 3860 Heidenreichstein
8. Frau Melitta Zimmermann als gesetzliche Vertreterin der mj. Daniela Zimmermann, Jägergasse 10, 3860 Heidenreichstein
9. Frau Melitta Zimmermann als gesetzliche Vertreterin der mj. Carina Zimmermann, Jägergasse 10, 3860 Heidenreichstein
10. Herrn Franz Kranner, 3862 Eisgarn 16
11. Frau Marie Kranner, 3862 Eisgarn 16
12. Herrn Heinrich Brunner, 3862 Eisgarn 17
13. Frau Anna Brunner, 3862 Eisgarn 17
14. Herrn Johann Kranner, 3862 Eisgarn 24
15. Frau Rosemarie Kranner, 3862 Eisgarn 24
16. Herrn Anton Felsner, 3862 Eisgarn 25
17. Herrn Johann Leyrer, 3862 Eisgarn 26
18. Frau Maria Leyrer, 3862 Eisgarn 26
19. Herrn Karl Altmann, 3862 Eisgarn 29
20. Frau Juliana Altmann, 3862 Eisgarn 29
21. Herrn Otto Kainz, Waldreichsgasse 18, 3812 Groß-Siegharts
22. Herrn Franz Albrecht, 3862 Eisgarn 59
23. Frau Marie Albrecht, 3862 Eisgarn 59

24. die Marktgemeinde 3862 Eisgarn
25. Herrn Johann Österreicher, 3862 Eisgarn 18
26. Frau Maria Österreicher, 3862 Eisgarn 18
27. Herrn Franz Tscherwizek, 3874 Loimanns 62
28. Frau Stefanie Tscherwizek, 3874 Loimanns 62

zur Kenntnis an:

29. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 3.12.1986
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
9-N-826/20	Schmidt	15	15. Dezember 1986

Betrifft
Naturdenkmal "Reitzenschlägerbach"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid vom 7.11.1986, Zl. 9-N-826/18, angeführte Parzelle Nr. 485, KG Eisgarn, auf Parzelle Nr. 685, KG Eisgarn.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/50

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 leg.cit. kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf rechnerisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Bei der angeführten Parzelle handelt es sich um einen Schreibfehler. Der Bescheid war daher zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Leyrer, 3862 Eisgarn 26
2. Frau Maria Leyrer, 3862 Eisgarn 26
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
4. die Gemeinde 3862 Eisgarn

zur Kenntnis an:

5. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. R i h s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gaulhofer

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 7.1.1987
Für den Bezirkshauptmann:
Gaulhofer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernsschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-826/27 Bearbeiter (02852) 25 01 DW 15 Schmidt Datum 23. April 1990

Betrifft
Naturdenkmal "Reitzenschlägerbach", KG Eisgarn, Reitzenschlag und Großradischen

B e s c h e i d

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27.5.1982, Zl. 9-N-826/1, festgelegte und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 7.11.1986, Zl. 9-N-826/18, abgeänderte Naturdenkmal "Reitzenschlägerbach" wird aufgrund einer durchgeführten Überprüfung neu abgegrenzt, sodaß nachstehende Parzellen entweder zur Gänze oder teilweise als erklärter Bestandteil des Naturdenkmales "Reitzenschlägerbach" gelten:
KG Gr. Radischen: Parz. Nr. 1296/1, 1296/2, 1296/3, 1297, 1298/1 und 1298/2
KG Eisgarn: Parz. Nr. 468, 470 (tw.), 474 (tw.), 513 (tw.), 514, 521 (tw.), 522 (tw.), 529/2, 530 (tw.), 538/2 (tw.), 539, 545, 546, 552, 553/2, 554, 555/1 (tw.), 555/2 (tw.), 658/3 (tw.), 670/1, 684 (tw.), 685 (tw.), 705 (tw.), 706, 707, 708 (tw.), 723 (tw.), 724 (tw.), 739/1, 796/2 (tw.), 802/1 (tw.), 802/2, 1204/6 (tw.), 1204/7 (tw.)
KG Reitzenschlag: Parz. 184 (tw.).Die genaue Abgrenzung des Naturdenkmales ist beiliegenden Plänen zu entnehmen, welche gekennzeichnet sind und zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.
Die Nutzung der vom Naturdenkmal betroffenen Parzellen wird wie folgt festgelegt:
1. Auf Waldparzellen: Forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahme; Aufforstung nur unter der Voraussetzung, daß ausschließlich standortheimische Baumarten verwendet werden.
2. Auf dem Grundstück Nr. 1296/1, KG Großradischen: Mähen der Wiese ab 15. August jeden Jahres zulässig, kein Düngung!
3. Auf dem Grundstück Nr. 723 und 724, KG Eisgarn: landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.
Auf allen anderen Grundstücken ist keine Nutzung zulässig.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gem. § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben,mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.
Im Sinne des Abs. 5 der zitierten Gesetzesstelle sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.
Gem. § 7 Abs. 2 ist in Naturschutzgebieten (anzuwenden auch auf Naturdenkmäler) jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.
Eine Überprüfung des bestehenden Naturdenkmales "Reitzenschlägerbach" hat ergeben, daß insofern eine Korrektur erforderlich ist, als Grundflächen im Naturdenkmal enthalten sind, welche nicht die Naturdenkmaleigenschaft besitzen bzw. daß nicht aufgenommene Grundflächen in das Naturdenkmal miteinzubeziehen sind.
Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurden in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme am 28.9.1989, Zl. 9-N-826/25, den betroffenen Grundeigentümern und Parteien die diesbezüglichen Fachgutachten sowie ein Lageplan mit eingetragenen Grenzen zur Kenntnis gebracht.
Eine gegenteilige Äußerung zur vorgesehenen Abgrenzung des Naturdenkmales samt der zugelassenen Nutzung ist nicht eingelangt.
Aufgrund dieses Sachverhaltes war daher von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wie im Spruch angeführt zu

entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung gem. § 18 des Nö Naturschutzgesetzes kann innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, beantragt werden.

Ergeht an:

1. Umweltanwaltschaft des Landes Nö, 1014 Wien
2. Marktgemeinde Eisgarn, z.H. des Bürgermeisters
3. Gemeinde Reingers, z.H. des Bürgermeisters
4. Herrn Rudolf Schuh, 3874 Reitzenschlag 24
5. Frau Elfriede Schuh, 3874 Reitzenschlag 24
6. Herrn Manfred Spindler, 1130 Wien, Swobodag. 4
7. Frau Renate Spindler, 1130 Wien, Swobodag. 4
8. Herrn Franz Arnhof, 3862 Eisgarn 11
9. Frau Josefine Arnhof, 3862 Eisgarn 11
10. Herrn Johann F r i e d r i c h , 3862 Eisgarn 22
11. Frau Melitta Zimmermann, Jägergasse 10, 3860 Heidenreichstein
12. Frau Melitta Zimmermann als gesetzliche Vertreterin der mj. Daniele Zimmermann, Jägerg. 10, 3860 Heidenreichstein
13. Frau Melitta Zimmermann als gesetzliche Vertreterin der mj. Carina Zimmermann, Jägerg. 10, 3860 Heidenreichstein
14. Herrn Franz Zimmermann, 3862 Großradischen 3
15. Herrn Franz Kranner, 3862 Eisgarn 16
16. Frau Marie Kranner, 3862 Eisgarn 16

17. Herrn Heinrich Brunner, 3862 Eisgarn 17
18. Frau Anna Brunner, 3862 Eisgarn 17
19. Herrn Johann Kranner, 3862 Eisgarn 24
20. Frau Rosemarie Kranner, 3862 Eisgarn 24
21. Herrn Karl Brunner, 3862 Eisgarn 23
22. Frau Appollonia Brunner, 3862 Eisgarn 23
23. Herrn Anton Felsner, 3862 Eisgarn 25
24. Herrn Johann Leyrer, 3862 Eisgarn 26
25. Frau Maria Leyrer, 3862 Eisgarn 26
26. Herrn Franz Kranner, 3862 Eisgarn 27
27. Herrn Karl Mader, 3862 Eisgarn 19
28. Frau Erna Mader, 3862 Eisgarn 19
29. Herrn Alfred Uitz, 3863 Leopoldsdorf 68
30. Frau Johanna Uitz, 3863 Leopoldsdorf 68
31. Herrn Karl Altmann, 3862 Eisgarn 29
32. Frau Juliana Altmann, 3862 Eisgarn 29
33. Herrn Otto Kainz, Waldreichsg. 18, 3812 Großsiegharts
34. Herrn Franz A l b r e c h t , 3862 Eisgarn 59
35. Frau Marie A l b r e c h t , 3862 Eisgarn 59
36. Herrn Johann österreicher, 3862 Eisgarn 18
37. Frau Maria österreicher, 3862 Eisgarn 18
38. Herrn Franz Tscherwizek, 3874 Loimanns 62
39. Frau Stefanie Tscherwizek, 3874 Loimanns 62

Ergeht zur Kenntnis an:

40. den Sachverständigen für Naturschutz beim Nö Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-86492/4)
41. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22. MAI 1990
Für den Bezirkshauptmann: